

# **Arbeitsrecht (Nr. 090/2007)**

Rechtsvorschriften: § 14 TzBfG

## **Befristung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 TzBfG - unzulässige Besetzung freier Stellen mit Leiharbeitnehmern statt mit vor- handener Stammebelegschaft**

**Das Arbeitsgericht (ArbG) Stuttgart entschied:**

Leitsätze:

Außerhalb von Projektbefristungen kann sich der befristet eingestellte Arbeitnehmer darauf berufen, dass er nach Befristungsablauf auf einem anderen (vertragsgemäßen) Arbeitsplatz hätte weiterbeschäftigt werden können, wenn diese (zusätzliche) Beschäftigungsmöglichkeit bei (letztem) Arbeitsvertragsabschluss bereits erkennbar war.

Dem Arbeitgeber ist es verwehrt, diesen absehbaren (neuen vertragsgemäßen) weiteren Arbeitsplatz durch unternehmerische Entscheidung (hier: Besetzung nur durch Leiharbeitnehmer) einer Besetzung durch den befristet eingestellten Arbeitnehmer zu entziehen.

**Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 16.3.2007  
Aktenzeichen: 26 Ca 2265/06**

**Veröffentlicht:**

**Pressemitteilung Arbeitsgericht Stuttgart vom 16.3.2007**

08.06.2007